

pourrait empêcher de considérer la dite décision comme attentatoire à l'égalité devant la loi; il n'empêche pas, en revanche, qu'elle ne constitue un déni de justice par interprétation arbitraire de la loi et ne doive, pour ce motif, être annulée.

5. — Par contre, la deuxième conclusion du recours est irrecevable, attendu que le Tribunal fédéral, comme Cour de droit public, ne peut qu'annuler mais non réformer les décisions attaquées par devant lui.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce:

Le recours est déclaré fondé et la décision du Conseil exécutif du canton de Berne, du 29 août 1900, déclarée nulle et de nul effet.

3. Urteil vom 27. Februar 1901 in Sachen Flückiger gegen Bern.

Nachlassstundung. Art. 304 Betr.-Ges. Willkürliche Auslegung dieser Bestimmung durch die kantonalen Nachlassbehörden? — 294 Abs. 2, 300 Abs. 2, 302 Abs. 4 eod.

A. Unterm 26. Juni 1900 erteilte der Gerichtspräsident dem Ernst Flückiger in Bern eine Nachlassstundung von 2 Monaten und ordnete ihm als Sachwalter den Notar E. von Siebenthal in Bern bei. Der Entscheid erwuchs, da er von keiner Seite im Sinne des Art. 294 Betr.-Ges. angefochten wurde, in Rechtskraft. Eine Verlängerung der Nachlassstundung wurde nach Ablauf der zweimonatlichen Frist nicht nachgesucht. Am 18./19. September reichte der Sachwalter gemäß Art. 304 Betr.-Ges. der untern Nachlassbehörde die Akten mit seinem Berichte ein, der auf Verwerfung des Nachlassvertrages schloß. Am 16. Oktober traf die genannte Amtsstelle in diesem Sinne ihren Entscheid, wogegen am 25./26. Oktober 1900 Flückiger die Weiterziehung an die obere Nachlassbehörde erklärte.

B. Letztere erkannte unterm 1. Dezember 1900, es sei auf den Rekurs Flückigers nicht einzutreten, wobei sie in Erwägung zog: Wenn der Bericht des Sachwalters vor Ablauf der Nachlassstundung der Nachlassbehörde unterbreitet werde, so erstrecke sich laut dem bundesrätlichen Erkenntnis in Sachen Frepp (Archiv III, Nr. 9) die Wirkung der Stundung, auch wenn inzwischen die Frist auslaufe, bis zu dem Zeitpunkte des Entscheides der Nachlassbehörde. Hieraus ergebe sich umgekehrt, daß, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, die Wirkung der Nachlassstundung mit dem Auslauf der Frist aufhöre. Als Wirkung der Nachlassstundung erscheine nun einerseits der dem Schuldner gewährte Rechtsstillstand, andererseits aber auch die ihm gegebene Möglichkeit, einen Nachlassvertrag auszuarbeiten und denselben der Nachlassbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Werde daher innert der gesetzlich dazu bestimmten Frist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so falle diese dahin und es habe infolgedessen die Nachlassbehörde auf einen ihr später unterbreiteten Nachlassvertrag nicht mehr einzutreten, mit andern Worten, die Nichtunterbreitung des Nachlassvertrages an die Nachlassbehörde während der Dauer der Nachlassstundung ziehe die Verwirkung dieses Rechtes nach sich. Die erste Instanz hätte also auf die Beurteilung des Nachlassvertrages gar nicht eintreten sollen.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff Flückiger rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er geltend machte: Der angestrebte Nachlassvertrag liege im größten Interesse sowohl der Kreditoren als des Schuldners. Seine Verwerfung sei seitens der ersten Instanz nur wegen mangelnder Sicherheitsleistung erfolgt. Die Sicherheit aber habe lebiglich wegen eines Mißverständnisses zwischen dem Richteramt und dem Vertreter des Flückiger nicht vorgelegt werden können. Flückiger sei damals im Militärdienst gewesen, und es hätte deshalb eine Verhandlung absolut nicht stattfinden dürfen. Trotz all' diesen schwerwiegenden Gründen habe die kantonale Aufsichtsbehörde die Beurteilung der Sache rein aus formellen Erwägungen von sich gewiesen. Der von ihr angerufene Bundesratsentscheid lasse sich gerade gegen ihre Auffassung anführen. Nirgends sage das Gesetz, daß die Akten während der Stundungsfrist einzureichen seien.

Der angefochtene Entscheid qualifiziere sich deshalb als eine Rechtsverweigerung. Er stelle in willkürlicher Weise vom Gesetze nicht gewollte Fristen auf. Die zweimonatliche Stundungsfrist werde bereits durch die der Einreichung der Akten und des Berichtes bei der Nachlassbehörde vorgängigen gesetzlichen Vorkehren voll in Anspruch genommen. Die nachträgliche Einreichung entspreche auch durchaus einer bisher im Kanton Bern anerkannten Praxis, auf die sich der Sachwalter des Rekurrenten gestützt habe. Ein Versehen des Sachwalters habe übrigens die Rechte des Rekurrenten nicht schmälern können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die beiden kantonalen Nachlassbehörden hatten über die Bestätigung des nachgesuchten Nachlassvertrages materiell dann nicht zu erkennen, wenn die Vorlage der Aktenstücke und des Gutachtens des Sachwalters an die erste Instanz gesetzlich innert der zweimonatlichen Stundungsfrist erfolgen mußte und im Unterlassungsfalle die Wirkungen der Stundung ohne weiteres aufhörten. Die Vorinstanz legt nun das Gesetz in diesem Sinne aus. Eine Rechtsverweigerung, — und nur vom Gesichtspunkte einer solchen aus hat das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid zu prüfen — kann in der erwähnten Gesetzesanwendung nicht gefunden werden. Zunächst verstößt dieselbe in keiner Weise gegen den Wortlaut des in der Sache maßgebenden Art. 304 Betr.-Ges. Ebenjowenig setzt sie sich in Widerspruch mit andern Bestimmungen, in dem Sinne nämlich, daß die in Art. 304 Betr.-Ges. dem Sachwalter vorgeschriebene Eingabe an die Nachlassbehörde innert der gesetzlichen Stundungsfrist von 2 Monaten gar nicht mehr möglich wäre. Denn die dieser Eingabe vorausgehenden Vorkehren bezw. die ihr vorgängig innezuhaltenen Fristen der Art. 294 Abs. 2, 300 Abs. 2, und 302 Abs. 4 benötigten zusammen nicht volle 2 Monate. Es ist endlich auch mit dem Wesen des Nachlassverfahrens durchaus vereinbar, dem Ablaufe der Stundungsfrist peremptorische Wirkung im angegebenen Sinne beizulegen. Im umgekehrten Falle würde man es ermöglichen, das Verfahren ungebührlich zu verzögern, indem der Schuldner bezw. sein Sachwalter den Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages unter Aufrechterhaltung des

durch die Stundung bewirkten Rechtsstillstandes nach Belieben hinausschieben könnte.

Die Ausführungen, durch welche der Rekurrent darthun will, daß die materiellen Voraussetzungen für Bewilligung der Rechtswohlthat des Nachlassvertrages bei ihm vorhanden seien, erscheinen nach dem eingangs Gesagten für die vorliegende Beschwerde als völlig unerheblich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Arrêt du 27 février 1901 dans la cause Ruchonnet contre Vaud.

Prétendue violation du traité franco-suisse d'extradition, art. 8, al. 2.

Le 6 août 1900, le Juge de paix du cercle du Chenit (Vallée de Joux, Vaud) a renvoyé Charles Louis Ruchonnet, précédemment fermier à l'Orient (Vallée de Joux), devant le Tribunal de police de la Vallée comme prévenu de vols au préjudice des hoirs Ravussin et de dame Golay-Guignard, ces vols portant sur des objets confiés à la foi publique, et valant au total 52 fr.

Le 27 août, le dit tribunal a condamné par défaut Ruchonnet, comme coupable de ces vols, à 10 mois de réclusion.

Le 30 août, le Juge de paix du Chenit a reçu des plaintes de dame Golay-Guignard et de demoiselle Ravussin contre Ruchonnet pour diffamation.

Le 8 septembre suivant, ce magistrat a ordonné le renvoi de Ruchonnet en police comme prévenu de diffamation envers les plaignantes.

Le 27 dit, le Tribunal de police de la Vallée a condamné Ruchonnet, aussi par défaut, à six mois de réclusion pour ce dernier délit.